

Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit

Bei regelmässiger Nachtarbeit von Erwachsenen mit besonderen Belastungen und Gefahren (gemäss EKAS Richtlinie 6508, aber auch als allein arbeitende Person, bei verlängerter Dauer der Nachtarbeit oder bei Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit) **und von Jugendlichen** ist eine medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch.

Die obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung muss im Sinne einer Eignungsabklärung vor Antritt der vorgesehenen Tätigkeit in Nachtschicht erfolgen und dann alle zwei Jahre wiederholt werden.

Verantwortlich für die erstmalige und die weiteren Untersuchungen ist der Betrieb.

* Als besondere Belastungen und Gefahren gelten

- physikalische Einwirkungen wie gehörschädigender Lärm, starke Erschütterungen, Hitze und Kälte
- Exposition an Luftschadstoffen mit Werten von ≥ 50 % MAK (= Max. Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe)
- weitere ausserordentliche physische, psychische und mentale Belastungen
- **Arbeitsplätze, wo allein gearbeitet wird**
- verlängerte Dauer der Nachtarbeit und **Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit**

Ob die für Nachtarbeit vorgesehenen Arbeitsplätze mit solchen besonderen Belastungen und Gefahren verbunden sind, ist im Rahmen der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung gemäss EKAS-Richtlinie Nr. 6508 zu ermitteln (siehe www.ekas.ch / ASA).

Für die Untersuchung **und Beratung** ist ein Arzt zu beauftragen, der sich mit dem Arbeitsprozess, den Arbeitsverhältnissen und den arbeitsmedizinischen Grundlagen vertraut gemacht hat. Der Entscheid «geeignet», «vorübergehend nicht geeignet», «bedingt geeignet», «nicht geeignet» ist mit dem vorgegebenen Formular dem Arbeitgeber und in Kopie dem betroffenen Arbeitnehmer/der betroffenen Arbeitnehmerin mitzuteilen.

Nach Art. 17d des Arbeitsgesetzes hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der aus gesundheitlichen Gründen zur Nachtarbeit untauglich erklärt wird, nach Möglichkeit zu einer ähnlichen Tagesarbeit zu versetzen, zu der er tauglich ist.

Der untersuchende Arzt kann die Zulassung zur Nachtarbeit von gesundheitserhaltenden Massnahmen am Arbeitsplatz abhängig machen. Zur Untersuchung gehört auch eine individuelle Beratung, welche unter anderem die folgenden Aspekte ansprechen soll:

- Erhöhte Gesundheitsrisiken durch Nachtarbeit
- Bedeutung von Erholungs- und Ruhezeit
- Problematik der kumulativen Belastungsfaktoren (Nebenbeschäftigung, soziale Verpflichtungen, Betreuungsaufgaben).

Die **Kosten** der Untersuchung gehen zu Lasten des Arbeitgebers, sofern sie nicht von einer Versicherung übernommen werden. Siehe auch: www.seco.admin.ch / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Arbeitszeitbewilligungen / Medizinische Untersuchung und Beratung.

Direkt: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitszeitbewilligungen-TACHO/Medizinische-Untersuchung-Beratung-bei-Nachtarbeit.html>